

4 U 186/93

2 O 33/91 LG Kiel
Verkündet am: 10.05.95
Dittmar, Justizober-
sekretär
als Urkundsbeamteter
der Geschäftsstelle



Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

- Klägers, Berufungsklägers und
Berufungsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dietz und Jensen in
Schleswig

g e g e n

- Beklagten, Berufungsbeklagten und
Berufungskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

hat der 4. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandes-
gerichts in Schleswig auf die mündliche Verhandlung vom 03.
Mai 1995 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht
Harder, den Richter am Oberlandesgericht Alpes und den Richter
am Landgericht Dr. Lindgen für Recht erkannt:

Auf die Berufungen des Klägers und des Beklagten wird das am 18. Juni 1993 verkündete Teilurteil des Einzelrichters der 2. Zivilkammer des Landgerichts Kiel

a u f g e h o b e n

und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Berufungsrechtszuges, an das Landgericht Kiel zurückverwiesen.

Jedoch bleiben die Urteilsgebühr des ersten Rechtszuges und die Gerichtsgebühren des zweiten Rechtszuges außer Ansatz.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beschwer des Klägers wird auf [REDACTED] DM festgesetzt, die des Beklagten auf [REDACTED] DM.

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Der Kläger hat am 23. Januar 1989 einen Arbeitsunfall erlitten und sich wegen Beschwerden im Bereich der rechten Handwurzelknochen in ärztliche Behandlung des Beklagten begeben. Dieser hat ihn bis zum 10. Februar 1989 behandelt.

Der Kläger hat geltend gemacht, er sei fehlerhaft und unzureichend behandelt worden, leide seitdem an erheblichen Beschwerden und könne seinen Beruf als Steinsetzer deshalb nicht mehr ausüben.

Der Kläger hat beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger für den Zeitraum 7. Februar 1989 bis 25. Januar 1991 ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das

Ermessen des Gerichts gestellt wird, nebst 4 % Zinsen ab Zustellung zu zahlen;

2. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtlichen materiellen und immateriellen Schaden - letztere soweit sie nach dem 25. Januar 1991 entstehen - aus dem Arbeitsunfall vom 23. Januar 1989 auf der Baustelle Ost-Steinbek bei Hamburg zu bezahlen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder Dritte übergehen;
3. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger DM _____ (Verdienstausfall für April 1990 bis einschließlich Oktober 1990) nebst 12 % Zinsen seit dem 25. November 1990 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachten des leitenden Arztes Dr. Epping.

Das Landgericht hat sodann durch Teilurteil wie folgt entschieden:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger DM _____ nebst 4 % Zinsen seit dem 5. Februar 1991 als Schmerzensgeld zu zahlen.

Im übrigen wird der Schmerzensgeldantrag zurückgewiesen.

Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche materiellen Schäden - soweit sie nach dem 30. Januar 1991 entstanden sind

- und sämtliche immateriellen Schäden - soweit sie nach dem 19. Mai 1993 entstanden sind - aufgrund der fehlerhaften Behandlung des Arbeitsunfalles vom 23. Januar 1989 zu ersetzen - soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder andere Dritte übergegangen sind oder übergehen werden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Parteien im ersten Rechtszuge sowie wegen der landgerichtlichen Begründung wird auf den Tatbestand und die Entscheidungsgründe des Urteils des Landgerichts einschließlich der Verweisungen Bezug genommen.

Gegen dieses Urteil richten sich die Berufungen beider Parteien.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil zu ändern und den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger ein weiteres angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Senats gestellt wird, zu zahlen sowie ferner, der auf materielle Feststellung gerichteten Klage auch im übrigen stattzugeben,

ferner die Berufung des Beklagten zurückzuweisen.

Der Beklagte beantragt,

das Teilurteil zu ändern und die darin zugesprochenen Klagansprüche abzuweisen,
ferner die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Von der weiteren Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 543 Absatz 1 ZPO abgesehen.

Auf die Berufungen beider Parteien ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Landgericht zurückzuverweisen, denn das Verfahren des ersten Rechtszuges leidet an wesentlichen Mängeln (§ 539 ZPO).

Das Urteil des Landgerichts leidet an Verfahrensmängeln, die es dem Senat schon nicht möglich machen, die von beiden Parteien angegriffene Entscheidung zu überprüfen. Die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils lassen in dem insoweit maßgeblichen Abschnitt auf Seite 9 zum einen nicht erkennen, in welchem Umfang das Landgericht bereits über die geltend gemachten Ansprüche entschieden hat und inwieweit es den Rechtsstreit als noch beim Landgericht anhängig behandeln will. Es kann daher nicht festgestellt werden, ob die Voraussetzungen für den Erlass eines Teilurteils gemäß § 301 Absatz ZPO vorlagen und in welchem Umfang der Rechtsstreit beim Berufungsgericht angefallen ist. Zum anderen hat das Landgericht die Anträge des Klägers fehlerhaft behandelt, nämlich entgegen § 139 ZPO es unterlassen, auf die Stellung sachdienlicher Anträge hinsichtlich der Befristung der Feststellungsanträge und hinsichtlich des inhaltlichen Umfangs des Antrages auf Zahlung immateriellen Schadensersatzes hinzuwirken. Andererseits hat das Landgericht aber entgegen § 308 Absatz 1 ZPO dem Kläger mehr zugesprochen, als von ihm beantragt worden war.

Im Einzelnen:

1. Der Kläger hat ein angemessenes Schmerzensgeld für den Zeitraum vom 07. Februar 1989 bis zum 25. Januar 1991 begehrt und dabei den Gegenstandswert mit _____ DM angegeben. Das Landgericht hat ein Schmerzensgeld in Höhe von _____ DM zugesprochen und im übrigen den Schmerzensgeldantrag zurückgewiesen, ohne daß erkennbar ist, auf welche tatsächlichen Feststellungen und auf welchen Zeitraum sich das Schmerzensgeld bezieht. Spiegelbildlich wird nicht deutlich, worauf sich die teilweise Klagabweisung bezieht, ob sie nur in dem quanti-

tativen Zurückbleiben von den Begehrensvorstellungen des Klägers ihre Ursache hat oder ob sie auch den Schmerzensgeldanspruch für die Zeit vom 26.01.1991 bis zur letzten mündlichen Verhandlung am 19.05.1993 erfassen soll - für den der Kläger nur Feststellung, nicht Zahlung beantragt hat. Das Landgericht hätte bei Stellung der Anträge und bei seiner Entscheidung berücksichtigen müssen, daß ein Schmerzensgeldanspruch grundsätzlich nicht auf bestimmte Zeitabschnitte aufgeteilt werden kann. Insbesondere ist eine zeitliche Begrenzung für die Zeit bis zum Eintritt der Rechtshängigkeit grundsätzlich nicht zulässig im Hinblick auf die Einheitlichkeit des Schmerzensgeldanspruchs (vgl. OLG Oldenburg NJW-RR 1988, 615). Eine Begrenzung auf einen bestimmten Zeitpunkt ist nur zulässig, wenn und soweit die zukünftige Entwicklung noch nicht überschaubar ist (vgl. Palandt-Thomas, BGB, 54. Auflage, § 847 Randnr. 11 mit weiteren Nachweisen). Die künftige gesundheitliche Entwicklung des Klägers hätte daher bei der Bemessung des Schmerzensgeldes berücksichtigt werden müssen, soweit sie bereits vorhersehbar ist. Nur im Übrigen, nicht aber begrenzt auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, hätte die Feststellung der Haftung des Beklagten für künftige immaterielle Schäden ausgesprochen werden dürfen. - Hierauf hätte im Übrigen der Kläger hingewiesen werden müssen zwecks Stellung sachdienlicher Anträge (§ 139 ZPO) -. Das Landgericht hat aber hinsichtlich der immateriellen Schäden lediglich - fehlerhaft - ausgeführt, es komme auf die zukünftigen Schäden nach der letzten mündlichen Verhandlung an, hat dementsprechend auch den Feststellungsausspruch tenoriert. Die danach ansich folgerichtige Klagabweisung des Feststellungsantrages im Übrigen hat das Landgericht allerdings nicht ausgesprochen. Daraus könnte zu folgern sein, daß das Landgericht entgegen § 308 Absatz 1 Satz 1 ZPO den Schmerzensgeldbetrag von

DM nicht - wie beantragt - für einen Zeitraum bis zum 25.01.1991, sondern für die Zeit bis zum 19.05.1993 (letzte mündliche Verhandlung) hat zusprechen wollen. Hinreichend sicher ist das aber nicht, so daß im Hinblick auf die fehlen-

de Bestimmtheit des erledigten Teils des Klaganspruchs das Teilurteil insoweit unzulässig wäre (vgl. Zöllner/Vollkommer, ZPO, 19. Auflage, § 301, Randnr. 5 mit weiteren Nachweisen).

2. Während der Kläger die Feststellung der Haftung des Beklagten für sämtliche m a t e r i e l l e Schäden beantragt hat, hat das Landgericht die Feststellung insoweit nur für die Zeit nach dem 30. Januar 1991 zugesprochen und in den Entscheidungsgründen ausgeführt, daß der Kläger materielle Schäden bis zur Erhebung der Klage beziffern müsse. Es wird nicht deutlich, welche Rechtsfolgen das Landgericht an diesen Satz geknüpft wissen will. Logisch folgerichtig wäre die Klagabweisung im Übrigen, die jedoch im Tenor nicht ausgesprochen wird. Daß das Landgericht von einer fortbestehenden Rechtshängigkeit ausgeht, ist andererseits auch nicht ersichtlich. Die Entscheidungsgründe sprechen nur davon, daß über Verdienstaussfälle noch weiter Beweis erhoben werden müsse. Darauf, daß das Landgericht das Verfahren nur hinsichtlich der Verdienstaussfälle weiterführen will, läßt auch der Klammerzusatz in der Verfügung vom 21.06.1993 (Blatt 131 dA) schließen: "Verdienstaussfall", insoweit ist aber unklar, ob sich dies nur auf den Zeitraum vom April bis Oktober 1990 bezieht, für den der Kläger Zahlung von _____ DM begehrt. Der Kläger hat die Unklarheit des angefochtenen Urteils zum Anlaß genommen, im Berufungsrechtszug zu beantragen, der auf materielle Feststellung gerichteten Klage auch im Übrigen stattzugeben.

Der Senat kann von einer Zurückverweisung nicht gemäß § 540 ZPO absehen, weil er sich aufgrund der genannten Unklarheiten außerstande sieht zu erkennen, in welchem Umfang der Rechtsstreit im Berufungsrechtszug angefallen ist.

Das Landgericht mag bei der erforderlichen erneuten Verhandlung des Rechtsstreits unabhängig von der Beseitigung der genannten Verfahrensmängel erwägen, ob im Interesse der Förderung des Verfahrens eine mündliche Ergänzung und Erläuterung

des Gutachtens des Sachverständigen [redacted] sachdienlich ist. Insbesondere die Frage, ob ein eventueller Behandlungsfehler für die gesundheitlichen Schäden des Klägers ursächlich geworden ist und ob ein eventueller Behandlungsfehler des Beklagten als grober Behandlungsfehler zu qualifizieren ist, wie das Landgericht meint, bedarf noch gründlicher Abklärung, ist bisher nicht entscheidungsreif.

Hinsichtlich der Urteilsgebühr des ersten Rechtszuges und der Gerichtskosten des zweiten Rechtszuges hat der Senat von der Möglichkeit des § 8 Absatz 1 GKG Gebrauch gemacht.

Harder

Alpes

Dr. Lindgen